

Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings im türkischen Strafrecht*

Ali Kemal YILDIZ**

Zusammenfassung

Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings befindet sich im Art. 292 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB), im zweiten Teil des vierten Abschnitts des 2. Buches zum Besonderen Teil des tStGB unter „Straftaten gegen die Rechtspflege“. Gem. Art. 97 I des t.StVG ist Art. 292 ff. tStGB auch auf Strafgefangene anzuwenden, die für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen haben und nicht zurückkommen bzw. nach mehr als 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkommen.

Das geschützte Rechtsgut ist bei Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen das berechtigte Interesse von Jedermann am Vollzug des Haftbeschlusses bzw. der Strafe.

Art. 292 tStGB ist ein Sonderdelikt. Täter dieser Straftat kann nur derjenige sein, über den ein Haftbefehl oder eine rechtskräftige Freiheitsstrafe ergangen ist. Geschädigte ist jede Einzelperson in der Gesellschaft. Da dieses Delikt keine Straftat gegen die Person darstellt, gibt es auch kein konkreter Geschädigter.

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 24.08.2017.

** Prof. Dr., Lehrender an der Türkisch-Deutschen Universität Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht in İstanbul.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings kann durch zwei Verhaltensweisen begangen werden: die erste Möglichkeit ist das Entweichen des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings aus einer Untersuchungshaftanstalt, Vollzugsanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht (Art. 292 Abs.1 tStGB). Die zweite Möglichkeit ist, dass der Strafgefangene, der für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen hat, nach Ablauf dieser Genehmigung zur Vollzugsanstalt nicht zurückkehrt oder es versäumt, innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zur Vollzugsanstalt zurückzukehren (CGIK Art. 97 Abs.1).

Begehung der Tat mit Drohung oder Gewalt ist strafverschärfender Grund. Bewaffnete oder Mit Anderen Gemeinschaftliche Begehung der Tat ist auch strafverschärfender Grund. Es ist als ein Strafmilderungsgrund geregelt, wenn ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling nach seinem Entweichen Reue zeigt und innerhalb von 6 Monaten nach seinem Entweichen sich selbst stellt.

Für beide Varianten der Tathandlung ist Vorsatz vorausgesetzt. Eine fahrlässige Begehung dieser Straftat ist nicht möglich, denn eine Fahrlässigkeitsvariante für diese Straftat gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Versuch ist strafbar.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling zeigt keine Besonderheit im Hinblick auf Teilnahme. Die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme finden hier Anwendung.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling ist ein Dauerdelikt. Wird bei Begehung des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen, so wird außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt (Art. 292 Abs.4 tStGB).

Diese Regelung wird in der Lehre mit Recht oft kritisiert. Sie verstöße gegen Art. 38 Abs. 5 der türkischen Verfassung, da Art. 38 Abs.5 vorsieht, dass *niemand dazu gezwungen werden kann, Beweise gegen sich selbst oder gegen seinen Verwandten auszuhändigen oder auszusagen* (nemo tenatur-Grundsatz). Sie sei auch im Hinblick auf Art. 1 tStGB bedenklich, da sie gegen *den Grundsatz des Schutzes der Grundrechte und –freiheiten* verstößt.

Meines Erachtens soll ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling wegen Entweichen nicht bestraft werden. Der Staat ist für Vollzug der Strafen zuständig und ihm steht für Durchsetzung der Strafen auch Staatsgewalt zur Verfügung. Von dieser staatlichen Berechtigung zu unterscheiden ist die Bemühung von Einzelnen, rechtskräftige Freiheitsstrafen zu vermeiden. Solche Bemühungen sind natürliche, instinktive Handlungen von Verurteilten. Wenn man sich die Regelungen über Notwehr anschaut, kann man erkennen, dass natürliche bzw. instinktive Handlungen im Rahmen der Notwehr als Rechtfertigungsgrund anerkannt sind. Es ist anerkannt, dass man im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nicht dazu gezwungen werden darf, Beweise gegen sich selbst oder gegen einen Verwandten auszuhändigen oder sich selbst oder einen Verwandten zu belasten. Man wird nicht bestraft, wenn man über eine Straftat, mit der man beschuldigt ist, lügt. Er wird nicht dazu gezwungen, diesbezüglich die Wahrheit zu sagen. Deshalb halte ich es bei dieser Straftat für unrichtig, dass man für Handlungen, die naturgemäß bloß auf Vermeidung von Vollzug einer Freiheitsstrafe gerichtet sind, bestraft wird. Vergleichbar zum Grundtatbestand dieses Delikts ist die Situation von demjenigen, der von seiner Verurteilung erfährt und die Haft nicht antritt, flieht oder andere Vorkehrungen trifft, um nicht festgenommen zu werden. Solche Handlungen sind gem. tStGB nicht strafbar. Wenn solche Handlungen nicht strafbar sind, soll man auch nicht bestraft werden, weil man aus einer Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt entweicht, nachdem man in eine solche Anstalt gebracht wurde. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Grundtatbestand dieses Delikts aus dem tStGB weggestrichen werden soll.

Schlüsselwörter: Entweichung, Straftaten gegen die Justiz, der Strafgefange, der Untersuchungshäftling, Untersuchungshaftanstalt, Vollzugsanstalt, Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings.

Abstract

Breach of prison is regulated under article 292 under the heading of Offences Against The Judicial Bodies or Court in the second chapter of the fourth section in the second book concerning special provisions of the Turkish Penal Code (TPC). It is also admitted under article 97/1 of The Law on the Execution of Penalties and Security Measures (LEPSM) that convicts who fail to return from a leave or who return with a delay of more than two days shall be liable to the provisions stipulated in Article 292 and the following articles of TPC.

Legally protected interest of breach of prison is the benefits of the execution of detainment or conviction of detainee or convicted for individuals in community.

The article is regulated as a particular offense. Perpetrator of this crime should be a convicted or detainee person. The victim is all the individuals of the community. There is not a victim in concrete meaning while the crime is not an offense against individuals.

The crime of breach of prison may committed with two different pattern of behaviour. The first of these occurs with escape of detainee or convict from prison, penitentiary or custody of an officier (Art. 292/1 of TPC). The second option occurs with fail to return or return with a delay of more than two days of detainee or convict (Art. 97/1 of LEPSM).

The cases of commission of this offense by using force or threat either jointly or armed are factual qualifications which require heavier punishment. Sincere repentance is regulated as a personal reason which seek mitigation of punishment.

Moral element of the crime is general malice and the crime can not be committed with negligence.

The Attempt to commit this crime is sentenced. Voluntary abandonment is also possible.

Breach of prison does not show a feature in terms of participation in commission of a crime. General provisions of participation is applied.

Breach of prison is a continuing offense.

During commission of breach of prison crime, in case of the an offence aggravated as a result of injurious consequences or homicide, or damage to property is additionally punished according related articles of such offences.

The Article is criticized justifiably in doctrine, with its defiance to principle against self-incrimination (*nemo tenetur*) regulated under article 38/5 of Constitution or principle of protection the individual right and freedom regulated under Article 1 under the heading "Object of Criminal Code" of TPC.

In our opinion, it is not right to punish a detainee or a convict because his/her attempt to escape. Such initiatives are natural, instinctive human reactions of individuals. Thus, regulations which take this into account, recognize the self defence as an compliance with the laws. In other words, such regulations recognize that individuals under criminal investigation, can not be forced to make a statement that would incriminate himself/herself or his/her legal next of kin, or to present such incriminating evidence. While recognizing the unpunishment of lying concerning accused offense, it does not force accused to tell the truth. Hence, we do not approve the punishment of breach of prison of an individual who naturally exhibit a behaviour for the unexecution of punishment or the escape.

We think that individuals who escapes after detention or conviction in a penitentiary or a prison, should not be punished only because of breach of prison, just as unpunishment of a convict who does not give up one's self, flees and applies various methods, after learning his/her decision of conviction, and that the basic form of this crime should be extracted.

Key words: Escape, Offences Against The Judicial Bodies or Court, Convict, Detainee, Prison, Penitentiary, Breach of prison

Özet

Türk Ceza Kanununun (TCK), özel hükümlere ilişkin ikinci kitabının dördüncü kısmının ikinci bölümü olan Adliyeye Karşı Suçlar içerisinde 292. maddede düzenlenmiştir. Ceza ve Güvenlik Tedbirlerinin İnfazı Hakkında Kanununun (CGİK) 97/1. maddesinde de ceza infaz kurumundan izinle ayrılıp da izinden dönmeyen veya iki günden fazla bir süre geçtikten sonra dönen hükümlüler hakkında da TCK'nın 292 vd. maddelerinin uygulanacağını kabul etmiştir.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçuyla korunan hukuksal değer, toplumdaki bireylerin, tutuklu veya hükümlü kişinin, tutukluluk veya hükümlülüğünün infazındaki menfaatleridir.

Maddede özgü suç düzenlemesine yer verilmiştir. Suçun faili ancak hakkında tutuklama kararı verilmiş veya hakkında kesinleşmiş bir mahkûmiyet hükmü verilmiş kimse olabilir. Suçun mağduru ise soyut anlamda toplumdaki bütün bireyledir. Suç, şahsa karşı işlenmiş suçlardan olmadığından somut anlamda bir mağduru bulunmamaktadır.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçu iki farklı davranış şekliyle gerçekleştirilebilir: Bunlardan *birincisi*, tutuklu veya hükümlünün, tutukevi, cezaevi yahut da gözetimi altında olduğu görevlinin elinden kaçmasıyla meydana gelir (TCK m. 292/1). *İkincisi* ise, ceza infaz kurumundan izinli ayrılan hükümlünün dönmemesi veya izin süresinin dolmasından iki günden fazla bir süre geçtikten sonra dönmesiyle meydana gelir (CGİK m. 97/1).

Suçun cebir veya tehdit kullanılarak işlenmesi ile silahlı olarak ya da birden çok kişiyle işlenmiş olması cezanın artırılmasını gerektiren nitelikli haldir. Etkin pişmanlık ise cezada indirimi gerektiren şahsi sebep olarak düzenlenmiştir.

Suçun manevi unsuru genel kasttır. Taksirle işlenmesi mümkün değildir.

Bu suçta teşebbüs cezalandırılmaktadır. Gönüllü vazgeçme mümkündür.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçu iştirak bakımından bir özellik göstermez. İştirake ilişkin genel kurallar uygulanacaktır.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçu mütemadi suç niteliğindedir.

Hükümlü veya tutuklunun kaçması suçunun işlenmesi sırasında kasten yaralama suçunun neticesi sebebiyle ağırlaşmış hallerinin veya kasten öldürme suçunun gerçekleşmesi ya da eşyaya zarar verilmesi durumunda, ayrıca bu suçlara ilişkin hükümlere göre cezaya hükmolunacaktır.

Bu düzenleme, öğretide haklı olarak Anayasanın 38/5. maddesinde yer alan *kişinin kendisini ve kanunda gösterilen yakınlarını suçlayan bir beyanda bulunmaya veya bu yolda delil göstermeye zorlanamayacağı* (nemo tenetur) ilkesine yahut da TCK'nın "Ceza Kanununun Amacı" başlıklı 1. Maddesinde yer alan *kişi hak ve özgürlüklerinin korunması prensibine aykırı olduğu gerekçeleriyle eleştirilmiştir*.

Kanaatimce de bir tutuklu veya hükümlünün sırf kaçma eylemlerinin cezalandırılmasının doğru değildir. Bu girişimler bireyler açısından doğal, içgüdüsel insani tepkilerdir. Nitekim bunu dikkate alan düzenlemeler meşru savunmayı bir hukuka uygunluk sebebi kabul etmektedir. Bireyin, hakkında başlatılmış olan ceza soruşturmasında, kendisi veya yakınlarını suçlamaya ve bu yönde delil vermeye zorlanmamasını kabul etmektedir. Kendisine isnat edilen suçlamayla ilgili yalan söylemesini cezalandırmamayı kabul etmekte, doğru söylemeye mecbur bırakılmamaktadır. Dolayısıyla doğası gereği hakkındaki cezanın infaz edilmemesini sağlamaya ve kaçmaya yönelik davranışlar gösteren kimsenin sırf kaçmasını cezalandırılmasını doğru bulmuyorum. Nasıl ki hakkında verilen bir mahkumiyet hükmünü öğrendikten sonra teslim olmayan, yakalanmamak için kaçan ve çeşitli yöntemlere başvuran kişinin bu tür eylemleri cezalandırılmıyorsa, tutukevi veya ceza infaz kurumuna alındıktan sonra kaçan kişinin, sırf kaçması eyleminin de cezalandırılmaması ve suçun temel şeklinin kanundan çıkarılması gerektiği kanısındayım.

Anahtar kelimeler: Firar, adliyeye karşı suçlar, hükümlü, tutuklu, tutukevi, ceza infaz kurumu, hükümlü veya tutuklunun kaçması.

Einleitung

Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings befindet sich im Art. 292 des türkischen Strafgesetzbuchs (tStGB), im zweiten Teil des vierten Abschnitts des 2. Buches zum Besonderen Teil des tStGB unter „Straftaten gegen die Rechtspflege“¹.

Im ersten Absatz wird der Grundtatbestand dieser Straftat geregelt. Gem. Abs.1 wird ein Strafgefangener oder ein Untersuchungshäftling bestraft, wenn er aus einer Vollzugsanstalt, einer Untersuchungshaftanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht.

Absätze 2 und 3 sind Qualifikationen des Grundtatbestandes. Eine höhere Strafe ist vorgesehen, wenn die Straftat gem. Abs.2 unter Einsatz von Gewalt oder Drohung oder gem. Abs. 3 bewaffnet oder von mehreren Untersuchungshäftlingen oder Strafgefangenen gemeinschaftlich begangen wird.

¹ *Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings*

Art. 292 – (1) Der Untersuchungshäftling oder Strafgefangene, der aus einer Untersuchungshaftanstalt, einer Vollzugsanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht, wird mit sechs Monaten bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft.

(2) Wird diese Straftat unter Einsatz von Gewalt oder Drohung begangen, so wird eine Strafe von einem Jahr bis zu drei Jahren verhängt.

(3) Wird diese Straftat bewaffnet oder von mehr als einem Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen gemeinschaftlich begangen, so wird die nach den obigen Absätzen zu verhängende Strafe bis auf das Doppelte erhöht.

(4) Wird bei der Begehung dieser Straftat einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen, so wird außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt.

(5) Die Vorschriften dieses Artikels werden auch auf Verurteilte angewendet, die außerhalb einer Vollzugsanstalt arbeiten oder deren Haftstrafe aus einer Geldstrafe umgewandelt wurde.

Wenn bei Begehung des Grundtatbestandes einer der schweren Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung oder eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen wird, ist dem Täter gem. Abs.4 neben der Strafe für den Grundtatbestand auch eine Strafe für diese Straftaten zu verhängen.

Gem. Abs.5 sind die Vorschriften des Art. 292 tStGB auch auf Verurteilte anzuwenden, die außerhalb einer Vollzugsanstalt arbeiten oder deren Haftstrafe aus einer Geldstrafe umgewandelt worden ist.

Im Art. 293 tStGB² ist tätige Reue für Entweichung eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings geregelt. Diese Regelung sieht vor, dass die Strafe herabzusetzen ist, wenn der entwichene Untersuchungshäftling oder Strafgefängene innerhalb von 6 Monaten tätige Reue zeigt und sich selbst stellt. Bei der Herabsetzung der Strafe ist die Zeit, die zwischen dem Tag des Entweichens und dem Tag der Gestellung verflossen ist, zu berücksichtigen.

Gem. Art. 97 I des Gesetzes über Vollzug von Strafen und Sicherheitsmaßnahmen³ (türk.: Ceza ve Güvenlik Tedbirlerinin İnfazı Hakkında Kanun - CGIK) ist Art. 292 ff. tStGB auch auf Strafgefängene anzuwenden, die für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen haben und nicht zurückkommen bzw. nach mehr als 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkommen. Deshalb verwirklicht auch das Versäumnis der Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen, nach Ablauf der Genehmigung zur Vollzugsanstalt zurückzukommen, den Tatbestand des Entweichens des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings.

² *Tätige Reue*

Art. 293 – (1) (...) Die Strafe des Untersuchungshäftlings oder Strafgefangenen, der nach seinem Entweichen Reue zeigt und sich selbst stellt, wird unter Berücksichtigung der Zeit, die zwischen dem Tag des Entweichens und dem Tag der Gestellung verflossen ist, von fünf Sechsteln bis auf ein Sechstel herabgesetzt. Übersteigt jedoch die Dauer des Entweichens sechs Monate, so erfolgt keine Herabsetzung der Strafe.

³ *Nichtrückkehr vom Hafturlaub, Zu Später Rückkehr*

Art. 97 (1) Art.292ff. tStGB finden auf Gefängene Anwendung, die vom Hafturlaub überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkehren.

Im Art. 291 tStGB ist die Straftat „Antritt einer Straf- oder Untersuchungshaft anstelle eines Anderen“ und im Art. 294 ist die Straftat „Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen“ geregelt. Im Folgenden werden nur Erläuterungen zum im Art. 292 geregelten Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings gemacht. Diese anderen zwei Vorschriften werden im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter behandelt.

I. Objektiver Tatbestand

1. Geschützter Rechtsgut

In der Lehre wird das geschützte Rechtsgut auf der Basis von Staat und Rechtspflege definiert. In diesem Rahmen wird geäußert, dass das geschützte Rechtsgut *„Gewährleistung des Funktionierens der staatlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen des mit dem Strafvollzug verfolgten Zwecke und somit Gewährleistung eines effektiven Strafvollzugssystems, Verfolgung von Strafen und Tätern und insbesondere Schutz der Rechtspflege“* ist.⁴

Meines Erachtens bezweckt jede Strafnorm ein Rechtsgut zu schützen, das entweder einer konkreten Person oder der Gesellschaft als Gesamtheit der Individuen einzuordnen ist. Deshalb bin ich der Meinung, dass man sich bei der Bestimmung des geschützten Rechtsguts an dem Individuum orientieren soll. Jede Einzelperson in der Gesellschaft hat ein berechtigtes Interesse an Vollzug eines Haftbefehls oder einer Freiheitsstrafe, so dass die Strafe ihre generelle und spezielle Präventionszwecke erreichen kann. Deshalb ist das geschützte Rechtsgut bei Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen das berechnigte Interesse von Jedermann am Vollzug des Haftbeschlusses bzw. der Strafe.

2. Täter und Geschädigter

Art. 292 tStGB ist ein Sonderdelikt. Täter dieser Straftat kann nur derjenige sein, über den ein Haftbefehl oder eine rechtskräftige

⁴ Ali Parlar / Muzaffer Hatipoğlu, Açıklamalı – Yeni İçtihatlarla 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu Yorumu, C. IV, Ankara 2010, s. 4403.

Freiheitsstrafe ergangen ist. Täter dieser Straftat sind enumerativ aufgezählt, so dass Personen, die diese Eigenschaften nicht haben, im Rahmen dieser Straftat keine Täter sein können. Beispielweise ist der Tatbestand nicht verwirklicht, wenn derjenige, der nur festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen ist (ohne Haftbefehl bzw. –urteil), dem mit seiner Bewachung Bediensteten entkommt.⁵ Haftverschonungsmaßnahmen sind im Art. 292 tStGB nicht ausdrücklich erwähnt, deshalb erfüllt derjenige, dem eine Aufenthaltsbeschränkung wie ein Hausarrest auferlegt worden ist, den Tatbestand des Art. 292 tStGB nicht, wenn er das Haus verlässt.

Täter dieser Straftat kann auch derjenige sein, der zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, aber sich diese Geldstrafe in eine Haftstrafe umgewandelt hat, weil er diese Geldstrafe nicht gezahlt hat (Art. 292 Abs.5 tStGB).

Geschädigte ist jede Einzelperson in der Gesellschaft. Da dieses Delikt keine Straftat gegen die Person darstellt, gibt es auch kein konkreter Geschädigter.

3. Tathandlung

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings kann durch zwei Verhaltensweisen begangen werden: die erste Möglichkeit ist das Entweichen des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings aus einer Untersuchungshaftanstalt, Vollzugsanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht (Art. 292 Abs.1 tStGB). Die zweite Möglichkeit ist, dass der Strafgefangene, der für einen Hafturlaub die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen hat, nach Ablauf dieser Genehmigung zur Vollzugsanstalt nicht zurückkehrt oder es versäumt, innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zur Vollzugsanstalt zurückzukehren (CGIK Art. 97 Abs.1).

Wie aus dem Regelungsgehalt zu entnehmen ist, muss gegen die Person gem. den Vorschriften der türkischen Strafprozessordnung (tStPO) (Art. 100 ff. tStPO) einen Haftbefehl ausgestellt oder sie

⁵ Yener **Ünver**, *Adliye Karşı Suçlar*, 3. Baskı, Ankara 2012, s. 518.

rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und mit der Verbüßung der Strafe angefangen worden sein, damit man von einem Entweichen eines Strafangefangenen oder Untersuchungshäftling sprechen kann. Der Tatbestand ist auch dann erfüllt, wenn jemand während Vollzug seiner Freiheitsstrafe, die aus einer Geldstrafe umgewandelt worden ist, entweicht.

Als Tathandlung genügt das Entweichen, so dass es nicht darauf ankommt, ob die Haft noch im Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren angeordnet worden ist⁶. Sogar bei Sonderfällen wie vorläufiger Haft im Rahmen einer Auslieferung von Tätern reicht ein Entweichen zur Erfüllung des Tatbestandes des Art. 292 tStGB aus.

Der Tatbestand des Art. 292 tStGB ist auch dann erfüllt, wenn der Verhaftete entweicht, aber später von der seine Haft verursachten Straftat freigesprochen wird.⁷

Da im Art. 292 Abs. 1 tStGB ausdrücklich vom Entweichen eines Strafangefangenen gesprochen wird, ist diese Norm auf Personen, gegen die eine Ordnungshaft angeordnet wird, nicht anwendbar, wenn sie während der Vollzug dieser Ordnungshaft entweichen.⁸

Weil in der Regelung nur Untersuchungshaft und Gefangenschaft erwähnt sind, gebietet der Gesetzlichkeitsgrundsatz (Art. 38 des türkischen Grundgesetzes, Art.2 tStGB), dass das Entweichen bei einer anderen freiheitseinschränkenden Maßnahme (z.B. Festnahme, Internierung, Vorführung ua.) nicht in den Anwendungsbereich des Art. 292 tStGB fällt.⁹

⁶ **Ünver**, s. 514; Osman **Yaşar** / Hasan Tahsin **Gökcan** / Mustafa **Arıtuç**, Yorumlu – Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, C. VI, 2. Baskı, Ankara 2014, s. 8542.

⁷ **Parlar/Hatipoğlu**, s. 4405.

⁸ Gegenansicht **Parlar / Hatipoğlu**, s. 4405

⁹ „Es wurde festgestellt, dass nachdem der Angeklagte Ahmet Samantasi wegen Diebstahl in Haft genommen worden war, wurde er am Nachmittag für sein Verhör zum Polizeipräsidium befördert, als er plötzlich aus dem Polizeiwagen wegsprang und entwich. Da der Angeklagte in dem Zeitpunkt weder Strafangefangener noch Untersuchungshäftling war, waren die Voraussetzungen des Art. 292 Abs.1 tStGB nicht

Für Verwirklichung des Tatbestandes ist es nicht vorausgesetzt, dass der Strafgefangene aus Vollzugsanstalt bzw. Untersuchungshäftling aus Untersuchungshaftanstalt entweicht. Tatbestand des Art. 292 tStGB ist auch dann erfüllt, wenn z.B. der Strafgefangene bei seinem Transport zu einer Vollzugsanstalt entweicht; ein festgenommener Strafanfänger den Bediensteten entweicht, bevor er in die Vollzugsanstalt gebracht werden kann¹⁰; ein Untersuchungshäftling oder Strafgefangener während seiner Strafvollzug aus irgendeinem Grund, z.B. um ins Krankenhaus oder zum Gericht gebracht zu werden, aus der Straf- bzw. Untersuchungshaftanstalt gebracht wird und dabei die Bediensteten entweicht¹¹.

Der Tatbestand des Art. 292 tStGB ist verwirklicht, wenn Verurteilte, die außerhalb der Vollzugsanstalt arbeiten, bei der Arbeit entweichen (Art. 292 Abs.5).

Andererseits liegt kein Entweichen des Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings vor, wenn derjenige, über den ein Haftbeschluss ergangen bzw. der rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, nach Zustellung des Urteils die Haft nicht antritt oder flieht, um nicht festgenommen zu werden.¹²

erfüllt, aber trotzdem wurde Art. 292 Abs.1 tStGB dem Urteil zugrundegelegt..." (Kassationshof 4. Strafkammer, 21.12.2011, 17899/24868 – Bkz.: İsmail Mal-koç, Açıklamalı – İçtihatlı 5237 Sayılı Yeni Türk Ceza Kanunu, C. IV, Ankara 2013, s. 4753-4754.

¹⁰ Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543.

¹¹ „Es wurde festgestellt, dass ein rechtskräftiges Urteil über den Verurteilten besteht und er deshalb festgenommen worden ist. Bevor er zur Vollzug der Freiheitsstrafe in die Vollzugsanstalt gebracht worden war, ist er aus dem Gerichtsgebäude geflohen, während bei Staatsanwaltschaft seine Dokumente abgefertigt wurden. Das Urteil ist aufzuheben, da im vorliegenden Fall die verwirklichte Straftat „Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings“ iSd Art. 298 tStGB (alte Fassung) ist und die Straftat falsch bezeichnet wurde.“ (Kassationshof. 8. Strafkammer, 19.10.2006, 20407/7731 – Bkz.: Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543)

¹² Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543. „Es wurde festgestellt, dass der Angeklagte vom Haftbeschluss keine Kenntnis hatte. Als er aufgrund Bauangelegenheiten mit Gendarm ins Polizeipräsidium kam, wurde ihm mündlich bekannt gegeben, dass über ihn eine Haftanordnung erlassen worden ist. Da aber keine Maßnahmen bzgl der Haft wie

Da die Tathandlung als „entweichen“ definiert wird, ist sie vollzogen, wenn der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling aus der Straf- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder aus dem faktischen Herrschaftsbereich des Bediensteten in irgendeiner Weise hinweggeht. Dieses Delikt ist eine Straftat, die mit beliebigen Tathandlungen begangen werden kann¹³. Es kommt darauf nicht an, ob das Entweichen durch Weggehen, -laufen, mit einem Wagen Wegfahren, augenfällig oder heimlich erfolgt.¹⁴ Es gibt keinen Unterschied dazwischen, ob der Täter selber entweicht oder von einem anderen mit seiner Zustimmung entführt wird. Entscheidend ist, dass das Entweichen von seinem Willen getragen ist. Beispielsweise liegt kein Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings vor, wenn die Bediensteten, unter deren Bewachung der Strafgefangene oder Untersuchungshäftling steht, ihn vergessen und wegfahren oder den Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftling absichtlich aussetzen. Zu beachten ist aber, dass der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling dazu keinen Beitrag geleistet haben muss. Weiterhin kann von einem Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings nicht gesprochen werden, wenn der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling zwangsmäßig von Dritten entführt wird.

Die Tathandlung ist zwar das Entweichen, aber für Begehung dieser Tat ist nicht notwendig, dass man gegen das Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings Vorkehrungen trifft¹⁵.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist eine Straftat, die mit beliebigen Tathandlungen begangen werden

Festnahme, in Gewahrsamnahme oder Anwendung von irgendeiner Form von Staatsgewalt getroffen worden sind, erfüllt die Handlung des Angeklagten, zu seinem Wagen zu gehen, die Voraussetzung des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings nicht.“ ” (Kassationshof. 8. Strafkammer, 29.06.2005, 7246/6005 – Siehe.: Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543, Fn. 1195)

¹³ Ünver, s. 518.

¹⁴ Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8543.

¹⁵ Parlar/Hatipoğlu, s. 4405.

kann. Aber wenn sie mit Gewalt oder Drohung, bewaffnet oder mit mehreren Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich begangen wird, spricht man von einer strafverschärfenden Qualifikation des Grundtatbestands. Wenn bei Begehung dieser Straftat einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen wird, wird dem Täter außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt.

Führung eines Protokolls über das Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings durch Bedienstete ist für Verwirklichung des Tatbestandes irrelevant. Aber Dokumentation des Entweichens ist wichtig für spätere Beweisbarkeit der Tat und Feststellung der exakten Tatzeit.

Gem. Art. 97 Abs.1 CGIK ist der Tatbestand erfüllt, wenn der Strafgefangene die Vollzugsanstalt mit Genehmigung für einen Hafturlaub verlässt und nach Ablauf der Genehmigung überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen ab dem Ablauf der Genehmigung zurückkehrt.

Damit diese Straftat mit dieser Tathandlungsvariante begangen werden kann, muss der Strafgefangene mit eigenem Willen überhaupt nicht oder zu spät zurückkommen. Kein Entweichen liegt vor, wenn er beispielsweise aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder unwillkürlich von einem Dritten aufgehalten wird oder aus irgendeinem anderen Grund, den er nicht selber verursacht, in die Vollzugsanstalt nicht rechtzeitig zurückkehren kann.

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist als Tätigkeitsdelikt geregelt. Für Vollendung der Tat muss es keinen Taterfolg bzw. Schaden gegeben sein. Die Tat ist vollendet, sobald ein Strafgefangener bzw. Untersuchungshäftling aus der Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder Bedienstete, unter deren Bewachung er steht, entweicht oder in die Vollzugsanstalt nach Ablauf seiner Genehmigung überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung zurückkehrt.

4. Strafvverschärfende Qualifikationen

Strafvverschärfende Qualifikationen des Grundtatbestandes sind im Art. 292 Abs.2 und Abs. 3 geregelt.

a) Begehung der Tat mit Drohung oder Gewalt

Gewalt wird im Wörterbuch als Erzwingung definiert.¹⁶ Gewalt einsetzender Täter entfaltet körperlich wirkende Kraft auf sein Opfer und Entfaltung dieser Kraft erfolgt zur Verwirklichung eines bestimmten Ziels¹⁷.

Drohung ist im Art. 106 Abs.1 tStGB als „ *in Aussicht stellen eines künftigen Angriffs auf Leben, Leib oder sexuelle Selbstbestimmung vom Opfer selbst oder seinen Verwandten oder einer Zufügung eines großen Vermögensschadens oder eines anderen Übels*“ definiert.

Im Hinblick auf Strafzumessung sind Drohung und Gewalt alternativ geregelt, sodass Vorliegen einer der beiden Alternativen für eine Strafvverschärfung genügend ist.

Einsetzung der Gewalt setzt voraus, dass die Gewalt beim Opfer körperlich wirkt. Wenn nicht gegen das Opfer, sondern gegen ein Objekt Gewalt ausgeübt wird, ist die Qualifikation nicht verwirklicht, wenn das Opfer diese Gewalt nicht als Drohung empfindet.

Da im Abs.2 vom Wortlaut her „oder“ statt „und“ verwendet wird, genügt für Bejahung der Qualifikation die Verwirklichung einer der beiden Alternativen. Auf der anderen Seite wird die Strafe nur einmal erhöht, auch wenn der Täter beide Alternativen (also, sowohl Gewalt als auch Drohung) kumulativ verwirklicht. Wenn der Täter bei der Tatbegehung beide Alternativen verwirklicht, kann man sich bei Strafzumessung dementsprechend von der unteren Strafgenze entfernen.

¹⁶ Siehe: <http://tdkterim.gov.tr/bts/?kategori=veritbn&kelimesec=61085>, letzter Zugriff am. 26.05.2009.

¹⁷ Für detaillierte Angaben, siehe.: Ali Kemal Yıldız, Tehdit, Şantaj ve Cebir Suçları, Alman-Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku (Yayına Hazırlayanlar: Eric Hilgendorf / Yener Ünver), C. III, İstanbul 2010, s. 517.

b) Bewaffnete oder Mit Anderen Gemeinschaftliche Begehung der Tat

Im Abs. 3 sind zwei alternative, strafverschärfende Qualifikationen geregelt. Verwirklichung einer der beiden Alternativen reicht für eine Strafverschärfung aus.

Im Art. 6 tStGB befinden sich strafrechtliche Definitionen und „Waffe“ ist im Art. 6 Abs. 1 Buchst. f definiert als;

„1. Schusswaffen,

2. Sprengmittel,

3. Tragbare Schneid- und Hiebwaren, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, bei Angriff oder Abwehr eingesetzt zu werden,

4. Andere Gegenstände, die zu Angriff oder Abwehr eingesetzt werden können, obwohl sie ihrem Wesen nach nicht dazu bestimmt sind,

5. Nukleare, radioaktive, chemische oder biologische Stoffe, die ätzend, beizend, verletzend, erstickend, giftig sind oder dauerhafte Krankheiten verursachen“. In diesem Rahmen gilt alles, was zwar bestimmungsmäßig keine Waffe ist aber faktisch als Waffe eingesetzt werden kann, als Waffe und die Rechtsfolgen der Qualifikation werden ausgelöst, wenn ein solcher Gegenstand beim Entweichen verwendet wird.

Im Abs. 3 wird der Begriff „bewaffnet“ verwendet. Vom Wortlaut her kann man diesen Begriff so auslegen, dass ein bloßes Mitführen einer Waffe für Verwirklichung der Qualifikation ausreichend ist, jedoch kommt man bei einer teleologischen Auslegung zum Schluss, dass trotz des Wortlauts die Waffe bei der Tatbegehung eingesetzt worden sein muss, damit man die Qualifikation bejahen kann.¹⁸ Ein bloßes Mitführen einer Waffe, ohne dass die Waffe dem Täter beim Entweichen in irgendeiner Weise behilflich ist, kann nicht dazu führen, dass die strafverschärfende Qualifikation bejaht wird.¹⁹

¹⁸ Parlar/Hatipoğlu, s. 4407; Ünver, s. 521;

¹⁹ Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8545.

Eine weitere strafverschärfende Qualifikation stellt die gemeinschaftliche Tatbegehung von mehreren Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen dar. Für Bejahung dieser Qualifikation muss mindestens zwei Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftlinge gemeinsam entweichen. Es ist nicht vorausgesetzt, dass beide Strafgefangene oder Untersuchungshäftlinge sind. Die Qualifikation ist auch dann erfüllt, wenn einer davon Strafgefangener und der andere Untersuchungshäftling ist. Ein gemeinsamer Tatplan bzw. gemeinschaftliche Vorbereitung sind auch nicht notwendig. Für Verwirklichung der Qualifikation ist erforderlich und auch ausreichend, dass sie im Zeitpunkt des Entweichens gemeinsam vorgehen²⁰.

Da im Abs.3 vom Wortlaut her „oder“ statt „und“ verwendet wird, reicht für Verwirklichung der Qualifikation aus, wenn der Täter bei Tatbegehung entweder eine Waffe verwendet oder mit anderen Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich vorgeht. Wenn beide Alternativen kumulativ vorliegen, findet keine doppelte Straferhöhung statt, sondern die Strafe ist nur einmal zu erhöhen.²¹ Beispielsweise wird die Strafe nur einmal erhöht, wenn der Täter bei der Tatbegehung sowohl eine Waffe verwendet als auch mit anderen Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich handelt. Wenn der Täter bei der Tatbegehung beide Alternativen verwirklicht, kann man sich bei Strafzumessung dementsprechend von der unteren Strafgrenze entfernen.

Im Abs. 3 wird bestimmt, dass *„die nach den obigen Absätzen zu verhängende Strafe bis auf das Doppelte erhöht“* werden soll. Deshalb muss man bei Straferhöhung nach Abs.3 die Strafraumen des Abs.2 als Grundlage nehmen, wenn der Täter bei der Tatbegehung Gewalt oder Drohung einsetzt und gleichzeitig einer der Varianten des Abs. 3 (Waffeneinsetzung oder Gemeinschaftliche Tatbegehung) verwirklicht.

²⁰ Ünver, s. 521-522; Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8545.

²¹ Ünver, s. 521.

5. Tätige Reue als Persönlicher Strafmilderungsgrund

Es ist als ein Strafmilderungsgrund geregelt, wenn ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling nach seinem Entweichen Reue zeigt und innerhalb von 6 Monaten nach seinem Entweichen sich selbst stellt.

Diese Norm ist nur anwendbar, wenn der Täter Reue zeigt und sich selbst stellt. Eine Anwendung tätiger Reue bzw. eine Strafmilderung kommt nicht in Betracht, wenn der Täter von der Polizei festgenommen oder aufgrund polizeilicher Vorkehrungen dazu gezwungen wird, sich selbst zu stellen²².

Auf der anderen Seite muss der Täter nicht unbedingt zur Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt zurückkehren. Tätige Reue ist auf den Täter anwendbar, wenn er seinen Aufenthaltsort meldet und seine Abholung verlangt; oder wenn er sich selbst stellt, indem er zu einem Polizeipräsidium oder zur Staatsanwaltschaft geht²³.

Wie beim Entweichen können Dritte dem Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftling dabei helfen, sich zu stellen. Auch in diesen Fällen ist die Regelung über tätige Reue anwendbar²⁴.

Die Regelung setzt voraus, dass die Dauer des Entweichens 6 Monate nicht überschreitet, damit tätige Reue als Strafmilderungsgrund angewendet werden kann.

II. Subjektiver Tatbestand

Für beide Varianten der Tathandlung ist Vorsatz vorausgesetzt. Ein besonderes subjektives Tatbestandsmerkmal wie eine Absicht ist nicht vorgesehen. Für den subjektiven Tatbestand reicht es aus, dass der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling aus der Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder den Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, vorsätzlich entweicht oder zur Vollzugsanstalt

²² Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8557.

²³ Ünver, s. 524; Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8557.

²⁴ Ünver, s. 524.

vorsätzlich überhaupt nicht oder nicht innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf seiner Genehmigung zurückkehrt, nachdem er Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassen hat. Beide Tathandlungsvarianten können vorsätzlich verwirklicht werden²⁵.

Eine fahrlässige Begehung dieser Straftat ist nicht möglich, denn eine Fahrlässigkeitsvariante für diese Straftat gesetzlich nicht vorgesehen ist.

III. Rechtswidrigkeit

Im Rahmen des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings kann man von einem speziellen Rechtfertigungsgrund nicht sprechen.

IV. Versuch

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist als Tätigkeitsdelikt geregelt. Deshalb ist die Tat vollendet, sobald die Tathandlung vorgenommen wird. Jedoch liegt ein Versuch vor, wenn mit der Tathandlung zwar angefangen worden ist aber diese nicht vollendet wird (Art. 35 Abs.1 tStGB).

Im Rahmen des Art. 292 tStGB dauert die Tathandlung solange noch an, bis der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling die Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder den Herrschaftsbereich des Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht. Wenn die Tathandlung aufgrund von Umständen, die der Täter nicht beeinflussen kann, nicht vollendet werden kann, spricht man von einem Versuch; wenn die Tathandlung aber vollendet wird, liegt ein vollendetes Delikt vor.

Im Rahmen von Art. 97 Abs. 1 CGIK bleibt die Tat im Versuchsstadium stecken, wenn die Polizei innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Genehmigung den Strafgefangenen festnimmt und in die Vollzugsanstalt zurückbringt.

²⁵ Gegenansicht **Parlar/Hatipoğlu**, s. 4406; **Ünver**, s. 519.

Wenn der Täter während der Tathandlung die weitere Ausführung der Tat freiwillig aufgibt, wird er aus Art. 292 tStGB nicht bestraft; seine Strafbarkeit aus anderen Delikten, die er bisher begangen hat, bleibt unberührt (Art. 36 tStGB).

V. Teilnahme

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling zeigt keine Besonderheit im Hinblick auf Teilnahme. Die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme finden hier Anwendung.

Wenn Täter die Tat aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses begehen und bei Ausführung gemeinschaftlich Tatherrschaft haben, kommt eine Mittäterschaft (Art. 37 tStGB) in Betracht. Dieser Fall ist im Art. 292 Abs. 3 als strafverschärfende Qualifikation des Grundtatbestands geregelt. In diesem Fall erhöht sich die Strafe jedes Täters in im Abs.3 vorgesehenen Maß.

Im Art. 294 tStGB ist „Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen“ als ein eigenständiges Delikt kodifiziert, sodass derjenige, der dem Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftling beim Entweichen Beihilfe leistet, nur aus dieser Straftat zu bestrafen ist. Eine Bestrafung dieser Person aus Beihilfe zum Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist deshalb nicht möglich.

VI. Konkurrenzen

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftling ist ein Dauerdelikt. Das Delikt ist mit Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings vollendet; beim die Vollzugsanstalt mit Genehmigung verlassenen Strafgefangenen wird das Delikt vollendet, wenn er nicht oder nicht in der im Gesetz vorgesehenen Zeitspanne zurückkehrt. Aber die Tathandlung dauert an, solange das Entweichen fort dauert und der Täter nicht festgenommen wird. Wenn der Täter festgenommen wird und irgendwie schafft, nochmal zu entweichen, begeht er das Delikt erneut.

Wird bei Begehung des Entweichens eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings einer der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung, eine vorsätzliche Tötung oder eine Sachbeschädigung begangen, so wird außerdem eine Strafe gemäß den Vorschriften über diese Straftaten verhängt (Art. 292 Abs.4 tStGB)²⁶.

Gewalteinsatz bei Tatbegehung ist als strafverschärfende Qualifikation geregelt (Art. 292 Abs.2 tStGB). Wenn Gewalteinsatz zu einem der schweren Fälle einer vorsätzlichen Körperverletzung führt, ist der Täter sowohl aus der Qualifikation des Grundtatbestands als auch aus den Vorschriften über vorsätzliche Körperverletzung zu bestrafen.

VII. Strafprozessrechtliche Vorschriften und Sanktionen

Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlings ist ein Offizialdelikt. Zuständiges Gericht ist das Strafgericht der ersten Instanz.

Strafrahmen für den Grundtatbestand sind 6 Monate bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe (Abs.1). Wenn die Tat mit Gewalt oder Drohung begangen wird, ist eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren zu verhängen (Abs.2). Wenn die Tat bewaffnet oder mit mehreren Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen gemeinschaftlich begangen wird, ist die gem. Abs. 1 und Abs.2 zu verhängende Strafe bis auf das Doppelte zu erhöhen (Abs.3).

Wenn der Täter innerhalb von 6 Monaten nach seinem Entweichen Reue zeigt und sich selbst stellt, ist die Strafe unter Berücksichtigung der Zeit, die zwischen dem Tag des Entweichens und dem Tag der Gestellung verflissen ist, von Fünf Sechsteln bis auf ein Sechstel herabzusetzen (Art. 293 tStGB).

²⁶ „Der Angeklagte hat zum Entweichen angesetzt, indem er die Metallgitter des Guckfensters geschnitten hat. Weil es festgestellt wurde, dass keine Gewalt oder Drohung stattgefunden hat, ist er aus Art. 292 Abs.1 und Abs. 3 und zusätzlich noch aus Sachbeschädigung zu bestrafen, da er die Metallgitter geschnitten hat.“

(Kassationshof. 8. Strafkammer, 03.10.2006, 6378/7185 – Bkz.: Yaşar/Gökcan/Artuç, s. 8544).

Strafaussetzung auf Bewährung setzt gute Führung in der Vollzugsanstalt voraus (Art. 107 Abs.1 CGIK), so dass bei einem Strafgefangenen, der aus der Vollzugsanstalt oder einen Bediensteten, unter deren Bewachung er steht, entweicht, die Erfüllung dieser Voraussetzung zu verneinen ist. Wenn ein rechtkräftig Verurteilte erneut eine Tat begeht, finden Vorschriften über Rückfall auf ihn Anwendung (Art. 58 tStGB, Art.108 CGIK).

Fazit und Reformvorschlag

Neben Strafbarkeit von Antritt einer Strafe- oder Untersuchungshaft anstelle eines Anderen (Art. 291 tStGB) und von Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen (Art. 294 tStGB) ist im tStGB auch die Strafbarkeit des bloßen Entweichens eines Strafangefangenen oder Untersuchungshäftlings, der bei der Tatausführung weder sich einer Waffe bedient noch mit Gewalt oder Drohung vorgeht, geregelt.

Diese Regelung wird in der Lehre mit Recht oft kritisiert. Sie verstöße gegen Art. 38 Abs. 5 der türkischen Verfassung, da Art. 38 Abs.5 vorsieht, dass *niemand dazu gezwungen werden kann, Beweise gegen sich selbst oder gegen seinen Verwandten auszuhändigen oder auszusagen* (nemo tenatur-Grundsatz).²⁷ Sie sei auch im Hinblick auf Art. 1 tStGB bedenklich, da sie gegen *den Grundsatz des Schutzes der Grundrechte und -freiheiten* verstößt.²⁸

Meines Erachtens soll ein Strafgefangener oder Untersuchungshäftling wegen Entweichen nicht bestraft werden. Der Staat ist für Vollzug der Strafen zuständig und ihm steht für Durchsetzung der Strafen auch Staatsgewalt zur Verfügung. Von dieser staatlichen Berechtigung zu unterscheiden ist die Bemühung von Einzelnen, rechtskräftige Freiheitsstrafen zu vermeiden. Solche Bemühungen sind natürliche, instinktive Handlungen von

²⁷ Ünver, s. 510.

²⁸ Mehmet Emin Artuk, Türkiye Barolar Birliği Toplumsal Değişim Sürecinde Türk Ceza Kanunu Reformu Paneli (Ankara 21-22 Mayıs 2004), "Adalet Hizmetlerinin Yürütülmesine Karşı Suçlar" Başlıklı Podyum Tartışması, s. 231-232.

Verurteilten. Wenn man sich die Regelungen über Notwehr anschaut, kann man erkennen, dass natürliche bzw. instinktive Handlungen im Rahmen der Notwehr als Rechtfertigungsgrund anerkannt sind. Es ist anerkannt, dass man im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nicht dazu gezwungen werden darf, Beweise gegen sich selbst oder gegen einen Verwandten auszuhändigen oder sich selbst oder einen Verwandten zu belasten. Man wird nicht bestraft, wenn man über eine Straftat, mit der man beschuldigt ist, lügt. Er wird nicht dazu gezwungen, diesbezüglich die Wahrheit zu sagen. Deshalb halte ich es bei dieser Straftat für unrichtig, dass man für Handlungen, die naturgemäß bloß auf Vermeidung von Vollzug einer Freiheitsstrafe gerichtet sind, bestraft wird.

Vergleichbar zum Grundtatbestand dieses Delikts ist die Situation von demjenigen, der von seiner Verurteilung erfährt und die Haft nicht antritt, flieht oder andere Vorkehrungen trifft, um nicht festgenommen zu werden. Solche Handlungen sind gem. tStGB nicht strafbar. Wenn solche Handlungen nicht strafbar sind, soll man auch nicht bestraft werden, weil man aus einer Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt entweicht, nachdem man in eine solche Anstalt gebracht wurde. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Grundtatbestand dieses Delikts aus dem tStGB weggestrichen werden soll²⁹.

Art. 294 tStGB sieht vor, dass derjenige zu bestrafen ist, der das Entweichen einer in Polizei- oder Untersuchungshaft befindlichen Person ermöglicht. Art. 294 Abs. 6 sieht eine strafmildernde Privilegierung für Fälle vor, in denen das Entweichen von bestimmten Verwandten ermöglicht wird. Auf der einen Seite wird eine Privilegierung für Personen vorgesehen, die ihren Verwandten beim Entweichen helfen. Auf der anderen Seite ist aber die eigene Bemühung des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings zum Entweichen strafbar. Sinn und Zweck der beiden Regelungen widersprechen sich³⁰.

²⁹ Ünver, s. 512.

³⁰ Ünver, s. 511.

Meines Erachtens soll der Grundtatbestand des Art. 292 Abs. 1 tStGB, der das Entweichen des Strafgefangenen bzw. Untersuchungshäftlings aus der Vollzugs- bzw. Untersuchungshaftanstalt oder der Überwachung eines Bediensteten regelt, de lege ferenda aus dem Gesetz rausgenommen werden. Für den Grundtatbestand macht es deshalb auch keinen Unterschied, ob der Strafgefangene bzw. Untersuchungshäftling alleine oder mit anderen gemeinschaftlich entweicht.

Andererseits halte ich es für richtig, dass der Täter für Handlungen wie Anwendung von Gewalt oder Drohung oder Sachbeschädigung, die er für oder während des Entweichens vornimmt, bestraft wird. Weiterhin denke ich, dass es zutreffend ist, dass Antritt einer Strafe- oder Untersuchungshaft anstelle eines Anderen (Art. 291 tStGB) und Verschaffen der Möglichkeit zum Entweichen (Art. 294 tStGB) unter Strafe gestellt sind.

Literaturverzeichnis

Artuk, Mehmet Emin, Türkiye Barolar Birliği Toplumsal Değişim Sürecinde Türk Ceza Kanunu Reformu Paneli (Ankara 21-22 Mayıs 2004), "Adalet Hizmetlerinin Yürütülmesine Karşı Suçlar" Başlıklı Podyum Tartışması.

Malkoç, İsmail, Açıklamalı – İçtihatlı 5237 Sayılı Yeni Türk Ceza Kanunu, C. IV, Ankara 2013.

Parlar, Ali / Muzaffer **Hatipoğlu**, Açıklamalı – Yeni İçtihatlarla 5237 Sayılı Türk Ceza Kanunu Yorumu, C. IV, Ankara 2010, s. 4403.

Ünver, Yener, Adliye Karşı Suçlar, 3. Baskı, Ankara 2012.

Yaşar, Osman / Hasan Tahsin **Gökcan** / Mustafa **Artuç**, Yorumlu – Uygulamalı Türk Ceza Kanunu, C. VI, 2. Baskı, Ankara 2014.

Yıldız, Ali Kemal, Tehdit, Şantaj ve Cebir Suçları, Alman-Türk Karşılaştırmalı Ceza Hukuku (Yayına Hazırlayanlar: Eric Hilgendorf / Yener Ünver), C. III, İstanbul 2010.

